

1561. Baulinien. A. Mit Eingabe vom 2. September 1905 übermittelt die Bausektion I des Stadtrates Zürich den Plan über die Zurücklegung der nordöstlichen Baulinie der Seestraße zwischen Haumesserstraße und Renggersteig im Kreis II zur Genehmigung.

B. Der Große Stadtrat hat diese Abänderung am 26. November 1904 festgelegt. Die Ausschreibung im Sinne von § 15 des Baugesetzes erfolgte im Amtsblatt Nr. 9 vom 31. Januar 1905. Ein von Holzhändler J. Briner eingereichter Rekurs wurde vom Bezirksrat am 19. April 1905 und vom Regierungsrat mit Beschluß Nr. 1321 vom 24. August 1905 abgewiesen. Gegenwärtig sind laut beigelegtem Zeugnis der Bezirksratskanzlei Zürich vom 18. September 1905 keine Rekurse mehr pendent.

Die Baudirektion berichtet:

Die Bau- und Niveaulinien der Seestraße von der Grenze Enge bis Bahnübergang Wollishofen wurden unterm 6. Dezember 1894 vom Regierungsrat genehmigt. Die Baulinien haben gegen die Stadt hin, d. h. bei der Einmündung der Haumesserstraße einen Abstand von 17,3 m, der sich beim „Hirschen“ Wollishofen auf zirka 16 m verringert und beim Bahnübergang wieder 19 m beträgt. Durch Abbruch eines stark ins Straßengebiet vorragenden Hauses (Nr. 291 auf Kat. Nr. 121) gegenüber dem „Hirschen“ soll nun die Seestraße etwas erweitert werden. Gleichzeitig ist eine Erweiterung des Baulinienabstandes auf 20 m in Aussicht genommen, was durch Verschiebung beziehungsweise Drehung der nordöstlichen Baulinie zwischen der alten Haumesserstraße und dem Renggersteig erreicht werden soll. Die geradlinige Straßenaxe nördlich der alten Haumesserstraße würde in einen zirka 53 m langen Bogen mit 450 m Radius übergehen, dann auf etwa 35 m wieder geradlinig verlaufen und als Kurve mit 150 m Radius bei der Abzweigung der Albisstraße wieder an die alte Straßenaxe anschließen. Die verschobene nordöstliche Baulinie ist bis zum Bogen mit 150 m Radius 10,5 m von der Straßenaxe entfernt, dann verringert sich dieser Abstand allmählich bis auf 9,50 m. Im Maximum beträgt die Verschiebung der Baulinie etwa 4 m.

Gegen diese Abänderung ist nichts einzuwenden.

Nach Einsicht eines Antrages der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Die abgeänderte nordöstliche Baulinie der Seestraße auf der zirka 140 m langen Strecke zwischen der Haumesserstraße und dem Renggersteig im Kreis II wird genehmigt.

II. Mitteilung an den Stadtrat Zürich unter Rückschluß eines Planexemplares und an die Baudirektion.